

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Dr. Oliver Wonisch  
BerichterstellerIn:

.....

GZ: Präs 018204/2014/0002

Graz, 10.4.2014

## **ExpertInnenkommission „Straßennamen“**

Einrichtung, Kommissionsmitglieder, Geschäftsordnung

In der Gemeinderatssitzung am 23. Jänner 2014 wurde Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl mit dem gemeinsam von ÖVP, KPÖ, SPÖ, FPÖ gestellten und vom Gemeinderat einstimmig angenommenen Abänderungsantrag beauftragt, dem Gemeinderat einen Vorschlag für die Einrichtung und Tätigkeit einer ExpertInnenkommission zur Aufarbeitung sämtlicher personenbezogenen Straßen- und Platznamen zur Beschlussfassung vorzulegen. Laut diesem Abänderungsantrag sind in die ExpertenInnenkommission VertreterInnen der Universität Graz, der christlichen Kirchen, der israelitischen Kultusgemeinde sowie ExpertInnen aus den Bereichen der Militärgeschichte und des Widerstands einzubinden.

In Wahrnehmung dieses Auftrages wird die ExpertInnenkommission „Straßennamen“ (EKS) wie folgt eingerichtet und organisiert:

1. Leitung/Vorsitz
  - Univ.-Prof. Dr.phil Stefan Karner
2. Geschäftsstelle
  - Dr. phil. Wolfram Dornik
  - eine wissenschaftliche (studentische) Mitarbeiterin
3. Nominierungen/Vertreter der Religionsgemeinschaften
  - Dr. Alois Ruhri
  - Dr. Heimo Halbrainer
  - Mag. Heinz Schubert

#### 4. weitere Mitglieder

- Univ.-Doz. Dr. Brigitte Bailer-Galanda
- Priv.-Doz. Dr. Petra Ernst-Kühr
- Otto Hochreiter, MA
- Ass.-Prof. DDr. iur.et rer.pol. Renate Kicker
- Mag. phil. Harald Knoll
- Dr. Karl Albrecht Kubinzky
- Univ.-Doz. Dr. Erwin Schmidl
- ao.Univ.-Prof. Dr.phil. Karin Schmidlechner-Lienhart
- Univ.-Doz. Dr.phil. Martin Moll

Den Vorsitz in der EKSΝ führt Univ.-Prof. Dr. Stefan KARNER.

Die Stellvertretung des Vorsitzenden wählt die EKSΝ aus ihrer Mitte.

Ausscheidende Kommissionsmitglieder werden nicht nachbesetzt.

Die zuständige Stelle im Magistrat Graz hinsichtlich der EKSΝ ist die Präsiidiabteilung.

Einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses bildet die Geschäftsordnung der EKSΝ, die diesem Bericht im Anhang beigefügt ist.

Diese Geschäftsordnung regelt insbesondere folgende Angelegenheiten der EKSΝ: Wer ist ProjektträgerIn, wer geschäftsführende Stelle, die Aufgabenstellung der Kommission, finanzielle Entschädigungen der Kommissionsmitglieder, Finanzierung der Kommission.

Aufgrund des vorstehenden Berichtes stellt der Stadtsenat gemäß § 61 Abs 1 des Statuts der der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013,

den

#### **A n t r a g,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

Der vorliegende Bericht über die Einrichtung der ExpertInnenkommission für „Straßennamen“ mit den genannten Kommissionsmitgliedern sowie die Geschäftsordnung der ExpertInnenkommission „Straßennamen“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der/Die Bearbeiter/in:  
*elektronisch gefertigt*

Die Abteilungsvorständin:  
*elektronisch gefertigt*

Die Bürgermeister:

Gesehen!  
Der Magistratsdirektor

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Stadtsenats am .....

Der/die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentlichen  nicht öffentlichen **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am .....

Der/die Schriftführerin:

**Beilage:**

Geschäftsordnung für die ExpertInnenkommission „Straßennamen“

# **Geschäftsordnung**

für die ExpertInnenkommission „Straßennamen“ (EKSN)

## **Präambel**

Die Stadt Graz bekennt sich zu einer wissenschaftlichen Aufarbeitung sämtlicher personenbezogenen Straßen- und Platznamen, um einen verantwortungsbewussten Umgang mit der eigenen Geschichte sicher zu stellen.

Zu diesem Zweck wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die ExpertInnenkommission „Straßennamen“ (EKSN) eingerichtet.

Die vom Gemeinderat bestellten Mitglieder der EKSN sind VertreterInnen der Universität Graz, der christlichen Kirchen, der israelitischen Kultusgemeinde, sowie Experten aus den Bereichen der Militärgeschichte und des Widerstandes.

## **§ 1**

### **Aufgabenstellung**

- (1) Die EKSN erstellt einen wissenschaftlichen Bericht über die personenbezogenen Straßen- und Platzbezeichnungen, der den neuesten Forschungsstand widerspiegelt und die Rezeption dieser Bezeichnungen berücksichtigt.
- (2) Grundlage für die Arbeit der EKSN und den zu erstellenden Bericht bildet die vom Stadtvermessungsamt der Stadt Graz bereitgestellte Liste aller Grazer Straßen- und Platzbezeichnungen. Diese Liste enthält insgesamt 1611 Bezeichnungen, davon sind 793 personenbezogen.
- (3) Die NamensgeberInnen werden einer kritischen Analyse hinsichtlich ihrer seinerzeitigen Stellung in Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik unterzogen.
- (4) Die Forschungsergebnisse von ähnlich gelagerten Aufgabenstellungen (z.B. der HistorikerInnen-Bericht über Wiens Straßennamen) dienen der EKSN bei ihrer Arbeit als Vergleichsquellen.
- (5) Die wissenschaftliche Studie wird im Ergebnis eine Liste von personenbezogenen topografischen Bezeichnungen vorlegen, auf deren Basis der Grazer Gemeinderat über allfällige Maßnahmen entscheidet.

## **§ 2**

### **ProjektträgerIn, ProjektmitarbeiterInnen, Finanzierung, Büroinfrastruktur, Projektzeitraum**

- (1) Projektträgerin ist die Karl-Franzens-Universität Graz, geschäftsführende Stelle das Institut für Wirtschafts-, Sozial- und Unternehmensgeschichte.

- (2) Die Projektträgerin wird zwei ProjektmitarbeiterInnen beschäftigen.
- (3) Die Finanzierung der EKSAN einschließlich der zwei ProjektmitarbeiterInnen erfolgt zur Gänze durch die Stadt Graz im Rahmen einer (mehrjährigen) Subvention an die Projektträgerin.
- (4) Die zur Arbeit der EKSAN notwendige (Büro-)Infrastruktur stellt die Projektträgerin unentgeltlich zur Verfügung.
- (5) Die EKSAN hat ihre Tätigkeit spätestens in der ersten Jahreshälfte 2017 abzuschließen und der Stadt Graz – Präsidialabteilung ihren Endbericht vorzulegen.

### **§ 3**

#### **Entschädigung der Kommissionsmitglieder**

Die Kosten für das Honorar der Kommissionsmitglieder und der ProjektmitarbeiterInnen sowie anfallende Spesen sind von der Stadt Graz zu tragen. Hierzu ist im Budget eine entsprechende finanzielle Vorsorge zu treffen.